

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1875

302 (24.12.1875)

Deutschland.

△ Berlin, 15. Dez. (Generalsynode X. Schl.) Das Bedeutendste in dieser Sitzung war die Rede des Kultusministers Dr. Falk, aus der wir die folgenden wichtigsten Stellen mittheilen:

„Es ist in allen Dingen Pflicht, zunächst alles Das zu thun, was man selbst thun kann. Das gilt jetzt besonders auch der evangelischen Kirche. Sie muß sich entschlossen daran machen, bezüglich dieser Ordnung zu thun, was sie von sich aus thun kann, ohne nach Dem auszuwarten, was etwa ihr gegenüber andere Instanzen thun zu sollen oder zu können meinen.“ (Beifall.) Er selbst sagt die sorgfältigste Bemühung zu, mit dem Oberkirchenrathe auf Grund der Vorschläge den Entwurf so zu gestalten, wie es nöthig und zulässig ist, um ihn dem Könige zur Sanction vorzulegen. „Ich halte es für meine Pflicht, unumwunden auszusprechen, was ich gegenüber dem Faktor, der zunächst über die staatliche Anerkennung zu entscheiden hat, als mein Ziel hinzustellen habe. Die von der Kommission vorgelegte Resolution besorgt, daß nach Aufnahme der Abänderungen in die Generalsynodal-Ordnung die staatlichen Faktoren — wohl die Kreis- und Provinzial-Synodalordnungen, aber nicht die General-Synodalordnung anerkannt werden, und so Alles wieder unabsehbar hinausgeschoben würde. Ich werde so kräftig, als es mir nur möglich ist, dafür eintreten, daß dieser Unterschied nicht gemacht wird, sondern die Sanction für das Ganze erfolgt. (Beifall.) Daß endlich die evangelische Kirchenverfassung zum Abschluß komme, ist ein dringendes Bedürfnis der Kirche wie des Staates. Für das Letztere wird mir der Beweis erlassen werden. Bezüglich des ersteren bin ich leider nicht sicher, daß es hier von Allen anerkannt wird. Es sind Anklänge von der entgegengesetzten Ueberzeugung laut geworden. Und man muß dabei nicht bloß das Berücksichtigen, was hier gesprochen, sondern auch, was drauß geschrieben wird; denn man kann ja schon Tage zuvor in gewissen Blättern lesen, was dann hier gesagt wird. Es sind zwei entgegengesetzte Strömungen, welche in jener Ueberzeugung zusammenzutreffen scheinen. Die Einen, die hier stark vertreten sind, sagen: wir können warten, weil sie auf einen Umschwung hoffen in der Politik des Staates, in der Person „dieses Menschen“, der Landtags-Majorität u. d. m., denken sie, „erreichen“ wir doch unsere Ziele. Aber diese Ziele sind nicht von Vortheil für die Kirche, sondern nur für diese Partei. Die Anderen sagen: die ev. Kirche braucht die Hilfe des Staates. In den Synoden sind unsere Leute nicht, das ist langweilig. Unsere Leute sind aber im Abgeordnetenhaus. Die sollen und werden dafür sorgen, daß eine Verfassung zu Stande kommt, die uns Raum schafft, die kein Filtrirsystem ist. Sie sollen die evangelische Kirche festhalten, daß sie zu keiner Rechtsordnung kommt; dann wird sie endlich schon nachgeben, und es wird eine Verfassung zu Stande kommen, wie wir sie brauchen und wie das Kirchenregiment sie nicht zu geben gewagt hat. Ob diese Berechnungen sich erfüllen, für die eine oder die andere Seite? Hoffentlich für keine; denn in beiden Fällen wäre es nicht zum Heile der evangelischen Kirche. Aus diesen Gründen werde ich für vollständige Sanction der Verfassung eintreten. — Es ist angeordnet worden, der wirkliche Urheber dieses Entwurfs sei der Protestantenverein. Ich weiß nicht, ob es Hr. v. Kleist beruhigen wird, wenn ich auf's Bestimmteste versichere, daß weder der Protestantenverein als solcher, noch einzelne seiner Mitglieder irgend welche Kraft in dieser Sache angelegt oder gar geübt haben. Aber ich möchte doch die Synode mahnen, sich durch diesen von allen Seiten hereinplagenden Protestantenverein nicht beunruhigen zu lassen. Prüfen Sie die Sache an sich und daraufhin geben Sie dann Ihr Votum! — Was die Rücksicht auf die politische Genehmigung betrifft, so ist dieselbe nun einmal notwendig, und wer darauf Rücksicht nimmt, verdient nicht den Vorwurf, nach liberalen Majoritäten zu schielen, sondern der thut einfach seine Pflicht.

Auch Oberkirchenraths-Präsident Dr. Hermann sprach sich mit klarer Energie dahin aus:

Die Verammlung soll und muß wissen, daß bezüglich der Schlussbestimmungen volle Uebereinstimmung zwischen Ministerium und Oberkirchenrath besteht. Es ist ein Irrthum, daß der Oberkirchenrath sich in dieselben nur gefügt habe, weil er der Eitelkeit der ihm entgegenstehenden Initiative des Ministers nicht zu widerstehen vermochte, sondern er hat sie aus voller Ueberzeugung sich angeeignet. Es ergibt keine würdige Stellung für den König, etwas von ihm kirchengesetzlich feststellen zu lassen, das dann auf staatsgesetzlichem Gebiete nicht anerkannt wird. Es muß von vornherein eine gewisse Gewähr für das Erfolgen der staatsgesetzlichen Anerkennung da sein. Bei bestehender Gefahr des Auseinanderfallens beider Entscheidungen wäre es gar nicht mehr möglich, dem Könige derartige Vorschläge zu machen. Darum muß der Oberkirchenrath sich mit seinen Vorträgen von vornherein so stellen, daß er dem Könige ehrlicher Weise versichern kann, es lasse sich erwarten, daß die staatliche Anerkennung folgen werde. Seit 20 Jahren arbeitet der evangelische Oberkirchenrath an der Selbständigmachung der evangelischen Kirche. Das wesentlichste Hinderniß war aber immer, daß er nicht die rechte Unterstützung von Seiten des andern Faktors, nämlich des Kultusministers, fand. Von dem gegenwärtigen Leiter des Kultusministeriums aber hat Redner erfahrungsmäßig die Ueberzeugung gewonnen, daß sein inneres Herz unsern evangelischen Kirchenangelegenheiten gehört. Darum können wir wohl Vertrauen hegen.

Darauf erfolgte die Annahme obiger §§ 40—43 mit großer Majorität. Die Abstimmung über die §§ 38 und 39, welche die Aufhebung der entgegenstehenden Bestimmungen der jetzigen Verfassung ausspricht und als die eigentliche Endabstimmung über diese Zusatzbestimmungen namentlich stattfinden sollte, wurde mit einigen noch reifenden weiteren Paragraphen auf die Abend-Sitzung verschoben.

* Berlin, 19. Dez. Zur Auslegung des Militär-Pensionsgesetzes und der dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen des Bundesrathes ist jüngst eine, viele Militärinvaliden nahe berührende, grundtätig wichtige Verfügung des pr. Kriegsministeriums (Abtheilung für das In-

validenwesen) ergangen, wobei es sich um die Einziehung der Invalidenpension in dem Falle handelt, daß der betreffende Pensionär gegen Entgelt als Beamter angestellt oder beschäftigt ist. Das Kriegsministerium hat nun eben erklärt, daß ein Entgelt überall da anzunehmen ist, wo der betreffende eine Entschädigung für seine Leistungen erhält, gleichviel, ob diese Geldentschädigung nun Gehalt, Diäten, Remuneration oder sonstige genannt wird. Für das weitere erforderliche Kriterium der Beamten-eigenschaft ist es in dieser Beziehung unerheblich, ob die Beschäftigung ganz unbestimmt, vorläufig oder probeweis ist, ohne Aussicht und Anspruch auf dauernde Anstellung und ohne die Rechte der fest (etatsmäßig) angestellten Beamten, „denn“ heißt es in der Verfügung, „die Eigenschaft eines Beamten im Sinne des Gesetzes haben nicht nur die im Staats- u. s. w. Dienste als wirkliche Beamte dauernd angestellten Pensionempfänger, sondern die Beamten-eigenschaft involvirt überhaupt jedes Beschäftigungsverhältnis, in welchem dem Funktionär bei Ausübung seiner dienstlichen Verrichtungen amtliche Eigenschaft beizubehalten, d. h. in allen Fällen, wo derselbe gewisse, das öffentliche (Reichs-, Staats- oder Gemeinde-) Interesse angehende Geschäfte im Auftrag und unter Autorität der Behörde wahrzunehmen hat.“ Wo diese Voraussetzung also zutrifft, da soll die Invalidenpension eingezogen werden. Danach werden fortan die in den Militärinvaliden-Pensions-, Quittungsbüchern auszustellenden Bescheinigungen über das Beschäftigungs- und Anstellungsverhältnis des Militärinvaliden im Sinne des obigen Erlasses zu ertheilen sein. Unter „dauernder Beschäftigung“ ist übrigens nicht nur die Dauer der Beschäftigung eines Einzelnen, sondern die Beschäftigung zur Befriedigung eines dauernden Bedürfnisses zu verstehen, und ferner umfaßt für Beamte (im Sinne des Pensionsgesetzes, welches allein hier in Betracht kommt) der Begriff „Entgelt“ jedes persönliche Einkommen, die Naturalien nach ihrem Gelbwerthe gerechnet, welches aus einer öffentlichen Reichs-, Staats- oder Gemeindefasse direkt oder indirekt gewährt wird. Unter indirekter Gewährung eines Entgelts aus einer öffentlichen Kasse ist auch die Bezahlung aus dem einzelnen Beamten überwiebenen Avertionalquantum zu verstehen, z. B. die Remuneration der bei der Postverwaltung als Privatunterbeamten angenommenen Invaliden, welche von den Vorstellern dieser Verwaltung aus dem ihnen zu diesem Zweck überwiebenen Avertionalquantum befolget werden.

Rußland.

St. Petersburg, 16. Dez. (N. d. Allg. Z.) Der „Golos“ schreibt: „Die Besetzung Konstantinopels ist Rußland eben so wenig notwendig und wird von seiner öffentlichen Meinung eben so wenig gefordert, als England die Monopolisirung und Schließung des Suezkanals zu seinem Vortheil nötig hat und als solches von der britischen öffentlichen Meinung gefordert wird. Wir sehen keinen Grund, an den friedliebenden Absichten sowohl Großbritanniens als auch Rußlands zu zweifeln, und halten demnach, allen finsternen Prophezeiungen englischer und russischer Jesuiten zuwider, eine friedliche gemeinsame Aktion beider Staaten im Orient für möglich und sehen hierin die Aufgabe der gegenwärtigen Zeit.“

Sibirien wird aufhören, eine Verbrecherkolonie zu sein. Die Stimmen aus den größeren Städten Sibiriens werden mit jedem Jahre lauter, daß man sie mit diesem Abhub der menschlichen Gesellschaft verschonen möge, wiewohl mit ihm ein weiteres und rascheres Ausfließen des an und für sich so reichen Landes eine Unmöglichkeit ist. Schon lange hat die Regierung ein offenes Ohr für diese Klagen, da aber in Rußland keine Todesstrafe existirt, so mußte allerdings bis jetzt an dieser Verbannungstrafe festgehalten werden, wenn man nicht mit unerschwinglichen Kosten Zuchthäuser und große Strafanstalten bauen wollte, um Hunderttausende von Verbrechern aus der menschlichen Gesellschaft und dem Verleher entfernt zu halten. Erst durch den Erwerb der Insel Sachalin, am Ausfluß des Amur in das Ochotskische Meer, ist der Regierung Gelegenheit geboten, das lange Gewünschte in's Leben treten zu lassen, und zwar gleichzeitig mit dem Wegfall des Landtransports, der wahrlich für die Transportirten keine schärfere Strafe war, als für die Transportierenden. Jetzt soll die Zahl der Zucht- und Besserungsanstalten im Innern Rußlands vermehrt und nur diejenigen Verbrecher sollen verschickt werden, welche in anderen Staaten mit dem Tode bestraft werden müßten. Sie sollen nicht mehr zu Lande, sondern über See, auf besonders dazu eingerichteten Schiffen transportirt und sämmtlich nach Sachalin gebracht werden. Sind nun auch die entscheidenden Beschlüsse bereits gefaßt, so wird es doch jedenfalls noch einige Zeit dauern, ehe alles dazu Nöthige vorbereitet und fertig ist, denn es haben fast alle einzelnen Ministerien mit einer so durchgreifenden Reform zu thun: Krieg, wegen der Bewachungstruppen; Marine, wegen des Seetransports; Inneres, wegen der Zuchthäuser und Besserungsanstalten; Kultus, wegen der Seelforge, sowohl unterwegs als auf Sachalin; Finanzen und Justiz selbstverständlich auch, kurz, vollkommene ausgeführt und organisiert wird die Angelegenheit vielleicht in einigen Jahren noch nicht sein; aber Veruche werden wahrscheinlich schon sehr bald gemacht werden.

Literarisches.

7. Karlsruhe, im Dez. Von Hermann Presber in Frankfurt, einem nicht viel, aber gut schreibenden Erzähler, ist nach längerer Pause wieder eine Novelle erschienen, die zu dem Anziehendsten zählt,

was während der letzten Jahre auf diesem Literaturgebiet producirt worden ist. Zu „Rudolf“, Novelle von H. Presber, Leipzig, Theodor Thomas, 1876“ sind einfach und schlicht, ohne alle Effekthascherei, aber um so ergreifender die Kämpfe geschildert, welche in einer Periode entscheidender politischer Krisen an so manchen charaktervollen Mann heranzutreten pflegen, der in dem peinvollen Konflikt zwischen den Pflichten gegen seine nächste Umgebung und jenen gegen das Vaterland und die eigene bessere Ueberzeugung die letzteren als die höheren erkennt. Die Handlung, die sich so natürlich wie ein Stück wirklichen Lebens darstellt und an keiner einzigen Unwahrscheinlichkeit krankt, verlegt den Leser in das ehemalige Herzogthum Nassau und in das denkwürdige Jahr, 1866. Der im Titel genannte Held der Erzählung ist ein junger nassauischer Jurist, Sohn eines loyalen Gutsverwalters des preusseneindlich gestimmten Grafen Rauendorff, durch dessen Unterstützung allein ihm das akademische Studium ermöglicht wurde. Rudolfs geistiger Horizont aber hat sich in der Fremde, zumal während eines längeren Aufenthaltes in Berlin hinreichend erweitert, um ihn zu einem begeisterten Anhänger der durch Preußen vertretenen deutschen Sache zu machen. Der unausbleibliche Konflikt kommt zum Ausbruch, Rudolf sieht sich veranlagt, verleumdet, verfolgt, aus dem Vaterhause verstoßen. Als nun gar seine heißgeliebte Anna, die Tochter des gräflichen Amtmanns Bender, halb gezwungen dem gealterten, kränklichen Grafen die Hand am Altare reicht, glaubt er der Schwere seines Geschicks erliegen zu müssen. Da tritt mächtig an sein Ohr der Ruf des Vaterlandes. Der thätige, bereits zu politischem Ansehen gelangte junge Rechtsanwalt wird zum Landtags-Abgeordneten gewählt und tritt mannhaft für die nationale Sache ein. Die Ereignisse nehmen den belauten Verlauf. Graf Rauendorff, lange schon kränkelnd und über die unerwarteten Erfolge Preußens auf's tiefste erbittert, erliegt einem Herzschlage, als preussische Truppen zur Nachtzeit in sein Schloß eindringen. Aber erst das Jahr 1870 führt die Liebenden wieder zusammen, deren treu bewahrte Reizung sie nun endlich zur dauernden Vereinigung führt.

An diesen Faden der Handlung reiht sich nun in sachgemäßer Folge eine Fülle lebensvoller, farbenreicher Details. Es sind nicht die grellen Farben, deren sich der Dichter mit Vorliebe bedient. Aber er versteht es, auch mit seinen sanften Farben in ihrer harmonischen Zusammenstellung überraschende Wirkungen zu erzielen. Licht und Schatten sind mit sinniger, dem Auge wohlthunender Abwechslung vertheilt. Zwischen drastisch ergreifende und wehmüthig stimmungsvolle Partien finden sich Episoden voll ergöglichen Humors eingewebt. Die Zeichnung der Charaktere ist frisch, bestimmt und lebenswahr. Unter diesen großentheils schlichten, sich nicht auf irgend Außerordentliches hinausspielenden Menschen, welchen wir in dieser Novelle begegnen, ist doch kaum eine Figur, und wäre sie mit noch so wenigen Strichen gezeichnet, welche nicht in der einen oder anderen Weise unser Interesse fesselt. Wie sympathisch wird uns nicht gleich im Vorhinein Rudolf, der vor zahlreichem Romanhelden das voraus hat, daß er ein tüchtiger, achtungswerther Mensch, ein ganzer Mann ist und nicht etwa ein gedehnter Salonlöwe oder ein interessanter Tangentisch, wie sehr fühlen wir uns von seinen etwas beschränkten, aber seelenguten Eltern, zumal von dieser liebenswürdigsten aller Mütter, und deren trautem Heimwesen angezogen! Dieser edel geartete, aber in Vorurtheilen besangene Graf Rauendorff, dieser wunderliche, hypochondrische, aber tief gemüthvolle Amtmann Bender, seine praktisch tüchtige, jedoch bildungslose und hartherzige Frau, die edle, charaktervolle Anna, die drohigen kleinen Rangen, die leichtfertige, nichtskönniger durch die Wahrheit ihrer leidenschaftlichen Empfindung unsere Theilnahme erweckende Henriette, Rentmeister Küttlinger, dies ergögliche Wastereplular eines gewöhnlichen alten Junggesellen, der bewegliche, gesprächige Wast- und Badwirts Leitner — all diese Figuren sind wie nach dem Leben gezeichnet, lebhaft Menschen mit acht menschlichen Vorzügen und Schwächen, ohne Engels- oder Dämonspräntensionen. Die warme, patriotische Stimmung, die das Ganze durchdringt, spricht um so sympathischer an, je weniger ihr tendenziöse Absichtlichkeit zu unterstellen ist. Neben unserer modernen, vorherrschend auf pridelebenden Ueberreiz abhebenden Roman- und Novellenproduktion gemahnt uns Presber's Erzählung gleich einem nassauischen Naturkunde, das in seiner Anpruchslosigkeit gar nicht weiß, wie liebenswürdig es ist, inmitten einer Gesellschaft affektlos plänter Bierpappen. Nicht leicht wird ein Deutscher, der sich den Geschmack am Natürlichen, Gesunden zu erhalten wagt, dieses Buch lesen, ohne es lieb zu gewinnen und lieb zu behalten.

7. Aus Baden. (Literarisches.) Die auch in diesem Blatte mehrfach besprochenen „Badischen Biographien“ von Archivrath Dr. v. Weech (Heidelberg, F. Bassermann) finden in immer weiteren Kreisen lebhaftere Anerkennung. In der Lebensgeschichte all dieser Staatsmänner, Beamten, Volkvertreter, Militärs, Gelehrten, Gelehrten, Künstler u. s. w. ist uns in der anziehendsten Form eine politische und Kulturgeschichte unseres badischen Heimatlandes von den letzten Jahrzehnten des vorigen Jahrhunderts bis in die jüngste Vergangenheit geboten, die an Vollständigkeit nichts zu wünschen übrig läßt und vermöge ihrer Reichhaltigkeit an interessantem Detail und der lebendigen, anschaulichen und populären Diktion, durch welche sich die große Mehrzahl dieser Biographien auszeichnet, auch für nicht gelehrte Leser einen außergewöhnlich fesselnden Reiz hat. Die „Badischen Biographien“ sind ein dem gebildeten Badener nahezu unentbehrliches Werk, durch welches seine Kenntniß der Geschichte, der hervorragenden Persönlichkeiten und der allmähigen Entwicklung seines engern Vaterlandes wesentlich ergänzt wird. Bergegenwärtigt man sich die ungemainen Schwierigkeiten, die sich so häufig der Gewinnung ausreichender biographischer Materials, zumal wo es sich um hochgestellte Personen handelt, entgegenzustellen pflegen, so wird man nicht umhin können, die zähe Energie und ausdauernde Arbeitskraft zu bewundern, der es möglich wurde, ein Werk dieses Umfangs und dieser Bedeutung in verhältnißmäßig so kurzer Zeit heranzustellen. Man darf wohl annehmen, daß diese glückliche gewählte Weise, die neuere Geschichte eines deutschen Einzelstaates für einen größeren Kreis von Lesern anziehend zu machen, außerhalb Badens nicht ohne Nachahmung bleiben wird.

Handel und Verkehr.
Neuester Frankfurter Kurzettel im Hauptblatt
III. Seite.

Handelsberichte.
Berlin, 22. Dez. Getreidemarkt. (Schlussbericht.) Weizen per Dezbr. 199.50, per April-Mai 208.—, Roggen per Dezbr. 157.—, per April-Mai 155.—. Rüböl per Dezbr. 70.—, per April-Mai 70.—. Spiritus loco 43.30, per Dezbr.-Januar 45.30, per April-Mai 48.—. Hafer per Dezbr. —, per April-Mai 165.50.
Breslau, 21. Dez. Getreidemarkt. Spiritus pr. 100 Liter 100%, pr. Dezember-Januar 42.00, pr. April-Mai 45.00, pr. Mai-Juni 45.50. Weizen pr. Dezember 191.00, Roggen pr. Dez. 148.50, pr. Dezember-Januar 148.00, pr. April-Mai 153.00. Rüböl pr. Dezember 68.00, pr. Dezember-Januar 68.00, per April-Mai 67.50.
Stettin, 21. Dez. Getreidemarkt. Weizen pr. Dezember 196.00, pr. April-Mai 207.50. Roggen pr. Dezember 148.00, pr. Januar-Februar 149.00, per April-Mai 151.00. Rüböl 100 Kilogr. pr. Dezbr. 65.00, pr. April-Mai 68.00. Spiritus loco 42.50, per Dezember 43.50, pr. April-Mai 47.20. Rüböl pr. Frühjahr 330.00.
Wein, 22. Dez. (Schlussbericht.) Weizen fest, effektiv, hiesiger 20.25, effektiv fremder 21.—, per März 20.75, per Mai 21.30. Roggen fest, effektiv hiesiger 16.—, per März 14.95, per Mai 15.30. Hafer still, effektiv 18.—, per März 17.45. Rüböl höher, effektiv 38.—, per Mai 37.10. Weiter regnerisch.
Hamburg, 22. Dez. (Schlussbericht.) Weizen behauptet, per Dez.-Jan. 199.— G., per Jan.-Febr. 201 G., per April-Mai 207 G., Roggen ruhig, per Dezbr.-Jan. 145.— G., per Jan.-Febr. 147 G., per April-Mai 153 G. Mähe.
Bremen, 22. Dez. Petroleum. (Schlussbericht.) Standard white loco 11.30 à 11.35, per Januar 11.35, per Februar 11.35, per März 11.35.

Mainz, 22. Dez. Weizen per März 21.40, per Mai 21.75. Roggen per März 16.80, per Mai 16.10. Hafer per März 17.40. Rüböl per Mai 37.30.

Paris, 22. Dez. Weizen per Termine 4.90 bis 4.95 nominell. Weizen loco han. Roggen ruhig. Gerste und Mais fest. Weizen loco 8 Pfund 4.40 bis 4.50, 8 Pfund 5.25 bis 5.30. Roggen loco 3.25 bis 3.35. Gerste 2.70 bis 3.30. Mais 2.25 bis 2.30. Hafer 2.25 bis 2.30, do. neuer — bis —, Rohreis — bis —, Hirse — bis —. Rüböl 34 1/2. Spiritus 25. Nebel.

CL. Paris, 21. Dez. Mit dem Herrannahen der Feiertage schrumpft das Geschäft immer mehr zusammen, aber die guten Werte sowie diejenigen, welche mehr oder weniger von den deutschen Plätzen abhängen, behaupten ihre ganze Festigkeit: 5 Prozent. Rente 105.17, 24.05. Egyptian 78.25 nach 78.45. Türken ohne jede Variation 34.05. Spanischer 18 1/2, Peruanischer 33 1/2. In den Bureaus des Credit mobilier wurden gestern polizeiliche Nachforschungen gehalten. In der letzten Generalversammlung der Nordostbahn war wieder bei der Deposition der Aktien offener Widerspruch geübt worden; der Mobilier hatte, so verständig man allgemein, mit Hilfe seiner Aktienvorräte eine Anzahl von Strohmannern in die Generalversammlung geschickt und in der That durchgesetzt, dass dieselbe das Projekt der Fusion mit der Nordbahn verwarf. Der Polizeiamtliche wollte nun aus den Büchern der Gesellschaft ermitteln, ob jene Aktien wirklich verkauft oder nur zum Schein in fremde Hände übergegangen wären. Die Freunde des Hrn. v. Erlanger versichern, dass diese Erhebungen schlechterdings nichts Kompromittirendes ergeben hätten, und die Aktien des Credit mobilier erholten sich langsam von 187 auf 195. Banque de Paris 110.5, Banque ottomane 458. Franco-Holländische 315, spanischer Mobilier in Waage 697. Erezaktien ruhig 742, öherr. Staatsbahn 668, Lombarden 246.

Paris, 22. Dez. Rüböl hausse, per Dez. 113.25, per Jan.-April 98.—, per Mai-August 89.—, per Septbr.-Dezbr. 85.—. Spiritus per Dezbr. 43.50, per Mai-August 48.—. Zucker, weißer, disp. Nr. 3 58.30, Januar-April 59.70. Mehl, 8 Mt. per Dezember 58.—.

per Januar-Februar 58.30, per Januar-April 58.50, per März-Juni 60.50. Weizen per Dezbr. 26.30, per Januar-Febr. 26.50, per Januar-April 26.60, per März-Juni 27.70. Roggen per Dezember 17.—, per Januar-Februar 17.50, per Jan.-April 18.—, per März-Juni 18.50. Wetter: heucht.

Amsterdam, 22. Dez. Weizen loco niedriger, per März 285, per Mai —, Roggen loco unver. ruhig, per März 186, per Mai 186.—, per Juli 186. Rüböl loco 41 1/2, per Mai 41 1/2, per Herbst 39. Naps loco —, per Frühjahr 416. Wetter: Schön.

Antwerpen, 22. Dez. Petroleummarkt. (Schlussbericht.) Stimmung: fest. Raffinirtes, Type weiß loco 29 1/2, 29 1/2. Dezember 28 1/2, 28 1/2. B., Januar 29 1/2, Februar 29 1/2, Januar-April 29 1/2.

London, 22. Dez. Getreidemarkt. Weizen unverändert, angekommene Ladungen fest. Anders schleppend. Preise nominell und unverändert. Zufahren: Weizen 27.220, Gerste 18.660, Hafer 25.400 D. Unstreu.

Liverpool, 22. Dez. Baumwollmarkt. Umsatz 10,000 Ballen, davon auf Spekulation und Export 2000 B. Ruhig. Upland 6 1/2.

Witterungsbeobachtungen
der meteorologischen Station Karlsruhe.

Dezbr.	Barometer.	Thermometer in C.	Windrichtung.	Windstärke.	Himmel.	Bemerkung.
22. Dezbr. 2 Uhr	754.7	+11.6	SW	bedeckt	—	—
9 Uhr	754.2	+11.8	SW	flar	—	—
23. Dezbr. 7 Uhr	757.4	+9.8	"	bedeckt	Regen.	—

Verantwortlicher Redakteur:
Paul Kretschmar in Karlsruhe.

Öffentliche Mahnung.

Die Vereinigung der Grund- und Unterpfandsbücher der Gemeinde Balzhofen, Amts Bühl, betr.
Auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860, Regierungsblatt Nr. 30, Seite 214, und vom 28. Januar 1874, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. 5, Seite 48, werden alle diejenigen Personen, zu deren Gunsten in den hiesigen Grund- und Unterpfandsbüchern Einträge von Vorzugs- und Unterpfandsrechten schon länger als dreißig Jahre eingeschrieben sind, hiermit aufgefordert, binnen sechs Monaten im Falle sie noch Ansprüche an dem Fortbestehen dieser Einträge haben sollten, die Erneuerung derselben unter Beobachtung der in § 20 der Vollzugsverordnung vom 31. Januar 1874 vorgeschriebenen Formen nachsuchen, bei Vermeidung des Rechtsnachtheils, dass binnen sechs Monaten nicht erneuerte Einträge gestrichen werden. Das Verzeichnis der in den hiesigen Grund- und Pfandbüchern vorhandenen, über dreißig Jahre alten Einträge liegt zur Einsicht auf dem Rathhause offen. Balzhofen, den 20. Dezember 1875.
Das Pfandgericht: Reith, Bürgermeister.

Bürgerliche Rechtspflege.

Öffentliche Anforderungen.
J. 255. Nr. 18,932. Vörrath. Der Gr. Domänenfiskus besitzt seit unvorbestimmter Zeit in der Gemeinde Stetten den sog. Hechtstiller unter dem Pfarrhaus, dessen Erwerbstitel in dem Grundbuch dieser Gemeinde nicht eingetragen ist. Auf Antrag des Besitzers werden alle diejenigen, welche an dieser Eigenschaft in den Grund- und Pfandbüchern nicht eingetragen, auch sonst nicht bekannte dingliche Rechte, lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche haben, oder zu haben glauben, aufgefordert, solche binnen zwei Monaten anher geltend zu machen, ansonst dieselben dem Gr. Domänenfiskus, bezogen den neuen Erwerbstitel des Käufers gegenüber für erledigt erklärt werden. Vörrath, den 13. Dezember 1875. Groß. bad. Amtsgericht. Rothweiler.

J. 284. Nr. 20,820. Emmendingen. In Sachen der Gemeinde Forchheim gegen unbekannt Dritte, Eigenthum betr. Beschluß. Mit Beziehung auf unser öffentliches Ausschreiben vom 1. April d. J. werden bezüglich der im erwähnten Ausschreiben einzeln aufgeführten Eigenschaften, mit Ausnahme der darin angeführten 20 Nr. 7 Metec Hoftraite (Kirche und Platz) im Driesetter, einerseits Barrei Forchheim, andererseits Mathias Weig und Benjamin Febr, alle lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche oder sonst dinglichen Rechte der Gemeinde Forchheim gegenüber für erledigt erklärt. Emmendingen, den 14. Dezember 1875. Groß. bad. Amtsgericht. v. Rottend.

J. 221. Nr. 27,838. Bruchsal. In Sachen Martin Diebemann Bw., Seb., Josephine, Martin, Augustin und Joachim Diebemann von Obergrombach gegen Unbekannte, Eigenthumsrecht betr. Da in Folge der diesseitigen Aufforderung vom 18. April 1872, Nr. 7628, weder dingliche Rechte, noch lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche an den dort bezeichneten Grundstücken geltend gemacht wurden, so werden solche den neuen Erwerbstiteln gegenüber für erledigt erklärt. Bruchsal, den 15. Dezember 1875. Groß. bad. Amtsgericht. Schäß.

J. 284. Nr. 28,017. Bruchsal. In Sachen Groß. Domänenfiskus gegen Unbekannte, Eigenthumsrecht betr. Da in Folge der diesseitigen Aufforderung vom 19. Aug. d. J., Nr. 17,308, weder dingliche Rechte, noch lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche an dem dort bezeichneten Grundstücke geltend gemacht wurden, so werden solche den neuen Er-

werbstiteln gegenüber für erledigt erklärt. Bruchsal, den 18. Dezember 1875. Groß. bad. Amtsgericht. Schäß.

J. 254. Nr. 76067. Adelsheim. Die in der diesseitigen Verfügung vom 4. Oktober d. J., Nr. 5798, bezeichneten Rechte auf die dort genannten Eigenschaften auf den Bemerkungen Schillerhald und Sedach werden der Ehefrau des Sebastian Dör, Eva Christine geb. Gramlich, von Schillerhald gegenüber als erledigt erklärt. Adelsheim, den 18. Dezember 1875. Groß. bad. Amtsgericht. Farenjchou.

J. 299. Nr. 10,689. Erberg. Gegen Sattler Gustav Feiß von Erberg haben wir Gant erkannt, und zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf Dienstag den 11. Januar d. J., Vorm. 9 Uhr. Es werden alle diejenigen, welche Ansprüche an die Gantmasse machen, aufgefordert, solche in der Tagfahrt, bei Verweihen des Anschlusses, schriftlich oder mündlich anzumelden, etwaige Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, Beweismitteln vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten. In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und Gläubigeranzwähler ernannt, ein Borg- oder Nachlassverwalter ernannt und in Bezug auf Borgvergleiche und Erneuerung des Massepflegers und Gläubigeranzwählers die Richter erziehenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden. Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben einen im Inlande wohnhaften Aufseher zu bestellen, widrigenfalls weitere Verfügungen und Erkenntnisse mit der Wirkung der Eröffnung an der Gerichtsstelle angeschlagen, beziehungsweise den Gläubigern, deren Aufenthalt bekannt ist, durch die Post zugehen werden. Erberg, den 15. Dezember 1875. Groß. bad. Amtsgericht. Singer.

J. 244. Nr. 9146. Neustadt. In Sachen mehrerer Gläubiger gegen die Gantmasse des Kunstmalers Karl Heinrich Gantner in Neustadt, Forderung und Vorzugsbetr., werden alle diejenigen Gläubiger, welche bis heute die Anmeldung ihrer Forderung unterlassen haben, hiermit von der vorhandenen Gantmasse ausgeschlossen. Neustadt, den 15. Dezember 1875. Groß. bad. Amtsgericht. Arndbrucker.

Müller. Vermögensabforderung. J. 231. Nr. 14,010. Sinshelm. J. S. der Ehefrau des Oemalters Gustav Dehoff, Albertine, geb. Ernst, in Kirchardt gegen die Gantmasse ihres Ehemannes, Vermögensabforderung betr. Beschluß. Nach Ansicht des § 1060 P.D. wird

zugelassen, welchen sie zuläße, wenn sie — die Borgeladene — zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre. Sinshelm, den 16. Dezember 1875. Groß. bad. Amtsgericht. Müller.

J. 274. Nr. 5864. Freiburg. Durch Urteil von heute wurde die Ehefrau des Zaver Bugger in Mengen, Maria, geb. Kramer, für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzufordern. Dies wird den Gläubigern hiermit bekannt gemacht. Freiburg, den 29. November 1875. Groß. bad. Kreis- und Hofgericht. Civilkammer I. Haß. Seibert.

J. 249. Emmendingen. Christian und Mathias Strick in von Windenreith, J. S. in America, unbekannt wo, sind zur Erbschaft auf Ableben ihrer Schwägerin Katharina Strick in dort gesetzlich berufen. Dieselben werden mit Frist von 3 Monaten zur Erberhandlung mit dem Ansuchen anher vorgeladen, daß im Falle sie nicht erscheinen, die Erbschaft denen zugewandt wird, welchen sie zuläße, falls die Geladenen zur Zeit des Todes der Erblasserin nicht mehr am Leben gewesen wären. Emmendingen, den 17. Dezember 1875. Groß. Notar. A. Staud.

J. 246. Neckargemünd Maria Eva, geb. Ziegler, Ehefrau des Michael Pfisterer, Schmieß, unbekannt wo in America, ist zu dem Nachlasse ihres am 19. November l. J. verstorbenen Oheims Jakob Ziegler, ledig, von Wiesloch als Mit-erbe berufen. Dasselbe wird nun aufgefordert, ihre Erbansprüche binnen drei Monaten, von heute an, hier geltend zu machen, widrigenfalls die Erbschaft denen zugewandt werden wird, welchen sie zuläße, wenn die Geladenen zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre. Neckargemünd, den 9. Dezember 1875. Der Groß. Notar. A. Schäfer.

J. 238. Nr. 15,868. Schwetzingen. Handelsregister-Einträge. J. 238. Nr. 15,868. Schwetzingen. Unter Ord. 3. 100 des Firmenregisters wurde eingetragen: Die Firma: M. Hirsch in Hohenheim, Tabak-, Hopfen- und Viehhandel. Inhaber derselben ist: Handelsmann Moses, genannt Max Hirsch von Hohenheim, wohnhaft in Hohenheim. Ehevertrag d. d. Hohenheim, den 19. November 1875, mit Henriette Alexandrine von da, wovon die Brautleute nur den Betrag von 30 M. in die Gütergemeinschaft versetzen, das sämtliche übrige jeigige und künftige jagende Vermögen mit den etwa darauf haftenden Schulden als verlegen-schaft von der Gemeinschaft ausgeschlossen ist. Schwetzingen, den 15. Dezember 1875. Groß. bad. Amtsgericht. Rieger.

J. 237. Nr. 9558. Weinheim. Unter Ord.-Zahl 25 wurde heute zum Gesellschaftsregister eingetragen die Firma Jochim & Co. Die Gesellschafter sind: 1. Johann Peter Bauer, verheirateter Kaufmann; 2. Leonhard Jochim, lediger Kaufmann, und 3. Philipp Heinrich Jochim, alle von Weinheim. Jeder der drei Gesellschafter ist zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt. Ehevertrag des Johann Peter Bauer mit Anna Barbara Jochim von Weinheim d. d. 28. August 1863, wonach jeder Theil 20 fl. in die Gemeinschaft einwirft, während alles übrige, jeigige wie zukünftige Vermögen nebst den Schulden als verlegen-schaft von der Gemeinschaft ausgeschlossen ist. Der Ehehabe Philipp Heinrich Jochim, verheiratet mit Elisabeth Katharina, geb. Jochim von Weinheim, hat seinen Ehevertrag errichtet. Weinheim, den 17. Dezember 1875. Groß. bad. Amtsgericht. Diez.

Verwaltungsachen.
Kollisionsachen. J. 587. Nr. 13,839. Sinshelm. Herr J. R. Kambinger in Waldangelloch wird als Agent des cencelstrittenen Auswanderungs-Generalagenten Herrn Konrad Herold in Mannheim für den diesseitigen Bezirk hiermit beauftragt. Sinshelm, den 19. Dezember 1875. Groß. bad. Bezirksamt. Frey.

Verwaltungsachen.
Kollisionsachen. J. 588. Rastatt. II. Steigerung-Ankündigung. Nachdem bei der heute abgehaltenen ersten Steigerung der dem Albert Müller von Pflitterdorf gehörigen 13 Ar 9 Meter Weisen auf den Oberwaldwiesen, Gemartung Rastatt, angeschlagen, wobei der Zuschlag 86 Pf der Anschlag nicht überst wurde, so wird dieses Grundstück am Freitag den 7. Januar 1876, Nachmittags 3 Uhr, auf dem Rathhause dahier der zweiten Versteigerung ausgesetzt, wobei der Zuschlag erfolgt, auch wenn der Schätzungspreis nicht überst wird. Rastatt, den 17. Dezember 1875. Der Vollstreckungsbeamte: Fr. Bauer, Notar.

Strafrechtspflege.
Urtheilsvollständigen. J. 291. Section III. J. Nr. 643. L. 450. Karlsruhe. Durch kriegsgerichtliches, vom k. k. Reichlichen General-Kommando 14. Armee-corp unterm 17. d. M. be- stätigtes Erkenntnis vom 11. d. M. sind: 1. Fäßler Heinrich Ehrenspurger 9.